



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
27.11.2020

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) ergeht folgende

Allgemeinverfügung
zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in
Offenbach am Main
-Besuchsregelungen Pflegeeinrichtungen-

1. In der am 31. Oktober erstmals amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main – Besuchsregelungen Pflegeeinrichtungen - wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 02. November 2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 20. Dezember 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Die Verlängerung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachhaltig verbessert und der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird nach wie vor um ein Vielfaches überschritten, so dass eine Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung erforderlich ist. Die Stadt Offenbach gehört weiterhin zu den hessenweit am stärksten betroffenen Städten. Die Zahl der Neuinfizierten innerhalb der letzten sieben Tage liegt umgerechnet auf 100.000 Einwohner bei einem Wert von 288,6 (Stand 25.11.2020). Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

www.offenbach.de

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF